

für die Paragrafhe des Gesetzentwurfs ausspreche, und daß, weiter zu gehen, ich für bedenklich halte, indem ich fest überzeugt bin, daß dann ein großer Nachtheil für diese Unternehmungen entstehen würde.

Staatsminister v. Könneritz: Ich erlaube mir zu bemerken: daß auch bei dem Justizministerium reiflich erwogen worden ist, ob man rücksichtlich der nicht bestätigten Vereine eine Ungültigkeit aussprechen soll. Es hat aber der Justizminister geglaubt, daß es nicht nöthig und kaum möglich sei, die Ungültigkeit auszusprechen. Nach der Erläuterung zweier Deputations-Mitglieder scheint zwar eben keine Verschiedenheit zwischen der Ansicht der Deputation und der Regierung vorzuliegen, indem sie den Satz so verstanden haben wollen: es sind solche Vereine als Actienvereine ungültig, und die Frage offen lassen, inwiefern sie nicht als gewöhnliche Gesellschaften bestehen können. Wenn aber das die Absicht ist, so wäre wohl eine andere Fassung zu wählen, da man unter dem Worte: „ungültig“ verstehen könnte, sie seien überhaupt verboten, und der Zweifel entstehen könnte, was aus dem vorher eingegangenen Geschäfte werden solle. Man könnte annehmen, da man mit Personen contrahirt, die gesetzlich nicht bestehen durften, so sei das ganze Geschäft ungültig, wodurch Dritte sehr benachtheiligt werden würden. Aber es würde auch der Zweifel übrig bleiben, was soll mit denen werden, welche die Bestätigung nicht gesucht haben? Es bestehen dann u. können sehr gut die bestehen, welche die Bestätigung nicht gesucht haben. Daß ich ein Beispiel anführe, so ist auf Actien eine Zuckerfabrik einige Meilen von hier von einigen Rittergutsbesitzern der Umgegend etablirt worden. Nun wenn sie auch Bestätigung nicht suchen, warum wollte man sie nicht fortbestehen lassen? Sie kennen sich genau, nehmen keinen Fremden auf und fühlen das Bedürfnis solcher Vortheile gar nicht, da sie sich gegenseitig controliren können.

Abg. Sahrer v. Sahr: Ich bin Mitglied dieses Vereins und will nur der Erklärung des Herrn Staatsministers noch beifügen, daß wir uns solidarisch verbindlich gemacht haben.

Präsident: Ich habe zu bemerken, daß zu dieser 1. §. von dem Abg. Sachse zwei Amendements eingegangen sind; das erste bezieht sich auf den letzten Satz der 1. §., welche lautet: „Diese Bestimmung ist jedoch u. (s. oben). Der Antragsteller wird einverstanden sein, daß sowohl dieses, als das zweite, welches zum letzten Satze des 1. Artikels ein Zusatz ist, vor der Hand nicht zur Unterstützung zu bringen sei, sondern erst dann, wenn über die übrigen Theile der Paragrafhe abgestimmt worden ist. — Ein anderweites Amendement hat der Herr v. Thielau übergeben, u. zwar: zur Fassung des Deputations-Gutachtens im Fall dessen Annahme den Zusatz: „die Regierung kann jedoch die Bestätigung nur aus Gründen der ersichtlichen betrügerischen Absicht verweigern“ hinzuzufügen. Ich weiß nicht, ob der Hr. Antragsteller nicht die Absicht hat, diesen Zusatz erst zur 2. §. zu beantragen.

Abg. v. Thielau: Auf den Fall, daß das Deputations-Gutachten angenommen werden sollte, wünschte ich, daß das Amendement zur Unterstützung gebracht würde.

Referent v. Friesen: Ich würde darauf antragen, daß

Druck und Papier von B. G. Teubner in Dresden.

beide Sätze bei der Abstimmung unterschieden würden. Was die Sache selbst anlangt, so wollte ich nur noch erwähnen, daß ich gestehen muß, daß ich gegen den Einwand des Königl. Commissair D. Merbach Etwas nicht einzuwenden vermag. Allerdings ist es wohl richtig, daß die Fassung der Deputation auf den Fall nicht paßt, wenn die Bestätigung nicht eingeholt worden ist. Indessen läßt sich die Sache sehr leicht dadurch beseitigen, wenn man anstatt der Worte „bereits vorher“ die Worte setzt: „unter sich oder gegen Dritte u.“ Was übrigens die abweichende Fassung der Deputation anlangt, so hat der Abg. Utenstädt die Gründe der Deputation so ausführlich entwickelt, daß ich Etwas hinzuzufügen nicht vermag. Der Hauptgrund der Deputation ist gewesen, daß sie die nicht bestätigten Actiengesellschaften nicht auf das gemeine Recht zu verweisen wünschte, weil es unter den Rechtsgelehrten selbst streitig ist, was dieses über diesen Gegenstand bestimmt, und was eigentlich hier gemeinen Rechts ist. Das Gesetz hatte die Absicht, dieser Ungewißheit ein Ende zu machen; es ist also nicht rathsam, eine solche anerkannte Rechtsungewißheit für Actienvereine fortbestehen zu lassen, welche nicht bestätigt sind.

Abg. Mour: Zur Erläuterung muß ich bemerken: die Worte: „bereits vorher“ sollen auf die bereits bestehenden Actienvereine gehen, und es würde vielleicht besser sein, wenn gesagt würde: „welche die Unternehmer der bereits bestehenden Actienvereine übernommen hatten;“ indem bei dem Zusatz zugleich zu berücksichtigen war, daß es wohl Vereine geben kann, welche um die Bestätigung nachgesucht, aber sie noch zur Zeit nicht erhalten haben.

Königl. Commissair D. Merbach: So viel ich mich aus den Verhandlungen bei der Deputation erinnere, so entstand allerdings die Frage: Was, wenn die Ungültigkeit eines solchen Actienvereins wegen ermangelnder Bestätigung ausgesprochen werden sollte, wegen derjenigen an sich verbindlichen Handlungen und deren rechtlichen Folgen werden sollte, die vorher, ehe die Bestätigung abgeschlagen wurde, stattgefunden haben? und ich glaubte der Deputation die Erläuterung schuldig zu sein, daß nach dem gewöhnlichen schon bisher beobachteten Gange der Sache zu der Zeit, wo um die Bestätigung eines Actienvereins angehalten werde, gewöhnlich so Mancherlei schon geschehen sei, was ohne Contrahirung von Verbindlichkeiten nach Außen hin kaum gedacht werden könne. Denn der gewöhnliche Lauf sei doch der, daß nicht Jemand ohne einige Vorschritte, um das Werk in Vollzug zu setzen, zur Regierung gehe und um die Bestätigung eines von ihm für sich allein ausgedachten, aber noch ganz rohen Planes, der noch keine Theilnahme Anderer gefunden habe, bitten werde; sondern es treten gewöhnlich Mehrere zusammen, entwerfen den Plan gemeinschaftlich, und es sind immer schon vorbereitende Maßregeln zur Realisirung des Unternehmens getroffen, ehe Schritte geschehen, um die Statuten der Regierung vorzulegen. Das liegt in der Natur der Sache. Denn wenn eine ganz unreife Idee vorgelegt werden wollte, so würde von der Regierung selbst der Einwand erwartet werden, daß keine Wahrscheinlichkeit vorhanden sei, daß das Unternehmen Anklang und Beitritt finden dürfte. Dieses hat aber die unvermeidliche Folge, daß die ersten Unternehmer Vorschritte thun müssen, welche ohne Geldmittel und mithin gewöhnlich ohne eingegangene Verbindlichkeiten nicht geschehen können. Es ist mithin bei diesem Punkte nicht sowohl von den jetzt schon bestehenden Actienvereinen, die noch nicht bestätigt sind, als vielmehr von allen denen die Rede gewesen, die es noch in der Folge werden sollen, in dem Fall, wenn einem Actienverein die Bestätigung abgeschlagen würde.

(Beschluß folgt.)

Mit der Redaktion beauftragt: Dr. Gretschel.